

1. Das Grundgesetz hat für wirtschaftspolitisches und damit auch für regionalwirtschaftliches Handeln nur einen sehr weiten Rahmen vorgegeben. Es enthält keine selbständige Wirtschaftsverfassung, die neben der politischen Verfassung anzusiedeln wäre. Andererseits ist das Grundgesetz aber nicht in dem Sinn wirtschaftspolitisch neutral, daß die Gestaltung des Wirtschaftslebens allgemein der Politik überlassen bliebe. Die Verfassung geht vielmehr von bestimmten Grundsätzen und Direktiven für die Ziele und Mittel der Wirtschaftspolitik aus.
2. Die regionale Strukturpolitik hat sich in diesen rechtlichen Rahmen einzuordnen. Da das Grundgesetz ein marktwirtschaftliches System – wenn auch nicht die besondere Erscheinungsform der sozialen Marktwirtschaft – garantiert und da die Strukturpolitik den Marktmechanismus außer Kraft setzt, muß sie sich auf partielle Korrekturen beschränken.
3. Die eingehende wissenschaftliche Durchdringung raumwirtschaftlicher Probleme steckt noch in den Anfängen. Dies erschwert die in diesem Bereich unumgängliche Zusammenarbeit zwischen Wirtschafts- und Rechtswissenschaft.
4. Die grundsätzlichen Rechtsprobleme der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik sind auch durch deren besondere Bundesstaatlichkeit geprägt. Kooperative und auch unitarische Tendenzen des Bund-Länder-Verhältnisses werden hier besonders deutlich.
5. Die Notwendigkeit des Einsatzes des Stabilitätsgesetzes für regionalpolitische Belange läßt sich nur durch eine Zusammenschau des gesamten regionalpolitischen gesetzgeberischen Bestands bestimmen.
6. Das Investitionszulagengesetz und das Gesetz über die „Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen für regionalpolitisches Handeln in der Bundesrepublik. Daneben sind

Professor Dr. Reiner Schmitt\*)

# Rechtsprobleme der regionalen Strukturpolitik

## Leitsätze

- durch weitere Bundesgesetze wie das Zonenrandförderungsgesetz und durch zahlreiche Normen und Verwaltungsvorschriften auf Länderebene flankierende und ergänzende Maßnahmen möglich.
7. Die unzureichende Qualität der genannten Normen, die zumindest teilweise in der Natur der Sache liegt, führt zu Interpretationsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit. Insbesondere fehlt eine widerspruchsfreie gesetzgeberische Zielbestimmung.
  8. Trotz der vorhandenen zahlreichen Regelungen im Bereich der Regionalpolitik ist der regionalpolitische Einsatz des Stabilitätsgesetzes erforderlich.
  9. Die Ziele des Stabilitätsgesetzes „angemessenes Wirtschaftswachstum und hoher Beschäftigungsstand“ schaffen eine Rechtspflicht

\*) Prof. Dr. Reiner Schmitt, Augsburg

Nach einem Vortrag anl. der „Strukturpolitischen Tagung“ des Wirtschaftsbeirats der Union e.V. am 8. 9. 1976 in Passau.

- zu regionalpolitischer Rücksichtnahme und Aktivität, obwohl dem Stabilitätsgesetz das auf den Gesamtwirtschaftsraum bezogene Konzept der Globalsteuerung zugrundeliegt.
10. Der Einsatz von Informationsinstrumenten (Jahreswirtschafts-, Subventionsberichte, konzertierte Aktion), Planungsinstrumenten (mittelfristige Finanzplanung) und Koordinationsinstrumenten (Konjunkturrat, konzertierte Aktion) für regionalpolitische Belange ist unproblematisch.
  11. Auch die Eingriffsinstrumente des Stabilitätsgesetzes (Variation von Einkommen- und Körperschaftsteuer, Aussetzung der degressiven Abschreibung, Anpassung der Steuervorauszahlungen, Steuerabzug für Investitionen, die Ausgaben-, Rücklagen-, Schulden- und Geldpolitik) könnten nach dem Gesetzeswortlaut regionalpolitisch eingesetzt werden. Sinnvoll scheint dies allerdings vor allem im Rahmen von § 6 Stabilitätsgesetz, also beim antizyklischen Haushaltsvollzug. Sowohl bei der konjunkturpolitischen Einschränkung von Ausgaben, Baumaßnahmen und beim Eingehen von Verpflichtungen einerseits wie bei zusätzlichen Ausgaben andererseits könnte ohne Änderung des Gesetzeswortlauts regionalpolitischen Belangen Rechnung getragen werden. Wünschenswert wäre aus Gründen der Rechtsklarheit allerdings eine Ergänzung des § 6 Stabilitätsgesetz, wie sie von den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragt worden ist.
  12. Die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung zum Änderungsentwurf des Stabilitätsgesetzes überzeugt nicht. Die während konjunktureller Schwächen verstärkt auftretenden strukturellen Schwierigkeiten lassen es nämlich geboten erscheinen, eine Rechtspflicht für regionalpolitische Rücksichtnahmen und für regionalpolitisches Handeln im Stabilitätsgesetz zu begründen.